

Peter von Ludewig hält sich nun in Bezug auf die Zeit und Art der Entstehung dieser Satzungen ohne die leiseste Ahnung, dass dieselben vielleicht doch nicht ein Ausfluss der legislativen Gewalt sein könnten, unbedingt an die bereits erwähnte Eingangsformel; ihm ist zweifellos ein babenbergischer Herzog Leopold der Urheber derselben, und er ist geneigt, ihn in Leopold VI. zu finden und die Ausübung dieses legislativen Actes ohne alle weitere Begründung in das Jahr 1190 zu setzen <sup>1)</sup>.

Die Bedenken welche die sprachliche Beschaffenheit erregt, beseitigt er durch die Meinung, es habe ein Schreiber einer etwas späteren Zeit manch' Rauhes und Hartes entfernt, und des leichtern Verständnisses wegen Abänderungen getroffen, übrigens, fügt er hinzu, dürfe man nicht vergessen, dass die Sprache der Süddeutschen wegen der Nähe des feiner gebildeten Italiens auch in der ältesten Zeit viel weicher gewesen sei als die der nördlichen Sachsen <sup>2)</sup>.

Seit diesem ersten Urtheil über Zeit und Art der Entstehung des österreichischen Landrechtes hat die Geschichtschreibung fort und fort diese Frage bald mit mehr, bald mit minderer Ausführlichkeit in den Kreis ihrer Besprechung gezogen.

Franz Schrötter hat als der nächste, in seinen Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte <sup>3)</sup>, mit lebhaftem Interesse diesem Rechtsdenkmale seine Aufmerksamkeit zugewendet. Ihm scheint es unzweifelhaft, dass dieses Provinzialrecht nicht über die Zeit der babenbergischen Leopolden weder hinauf noch herab gesetzt werden könne, weil ihm für diese Meinung — wie er sagt — „ein auf der k. k. Bibliothek befindliches Manuscript von den Zeiten Kaiser Albrecht's I. ein unleugbares Zeugniß ablegt“. Dieses bietet ihm eine in der That inhaltsschwere Stelle aus den Gedichten des Seifried Helbling, durch deren Herausgabe im Jahre 1844 Herr v. Karajan das gelehrte Publicum sich zum grössten Danke verpflichtet hat <sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Reliquiae manusept., tom. IV., praefatio, pag. 3.

<sup>2)</sup> L. c. pag. 6. „Nescio tamen annon amanuensis aliquid in scriptura et literarum elementis mutaverit in gratiam recentioris aevi, ut indoles sermonis intellectu esset faciliior, relicto loquendi et scribendi more vetustiori, horridulo illo et prorsus inculto. Illud praeterea omittendum non est, meridionales Germanos — cultioris Latii vicinos — vetustissimo etiam tempore molliora idiomata habuisse, quam Saxones septentrionales“.

<sup>3)</sup> Fünfte Abhandlung: Vom Ursprunge der Landeshoheit. S. 101 u. d. f.

<sup>4)</sup> Zeitschrift für deutsches Alterthum, herausgegeben von M. Haupt, IV. Bd., 1844.